

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 1. April 2021

Name Markus Feigel

Telefon +49 (711) 231-3626

E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3961-27/13

(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich:

Mobilitätszentrale BW beim Regierungspräsidium Tübingen

Landkreistag BW Städtetag BW Gemeindetag BW

## Hinweisschilder an Straßen

Die "Vision Zero" ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Über Investitionsprogramme des Landes und des Bundes werden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verbesserungen und Ergänzungen der Straßenausstattung gefördert, wie beispielsweise Maßnahmen zur Nachrüstung von Fahrzeugrückhaltesystemen (FRS) zur Absicherung von Hindernissen am äußeren Fahrbahnrand. Aus aktuellem Anlass zur Errichtung von Hinweisschildern im Zuge einer ADAC Kampagne zur Reduzierung von Motorradlärm bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Aufstellhinweise.

Hindernisse im Seitenraum der Straße sind durch FRS gemäß den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme – Ausgabe 2009" (RPS) abzusichern. Hinweisschilder bzw. Informationstafeln, die keine amtlichen Ver-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

kehrszeichen wiedergeben, werden in den RPS nicht benannt und sind somit gesondert zu betrachten. Hinweisschilder mit werbenden Inhalten, die auch nicht verkehrsrechtlich angeordnet werden, unterliegen den Anbauvorschriften des Fernstraßengesetzes des Bundes (FStrG) bzw. des Straßengesetzes des Landes Baden-Württemberg (StrG BW) und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Gemäß § 9 Abs. 6 FStrG sowie § 22 Abs. 5 StrG BW sind Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten gleichgestellt. Damit gelten auch für die Anlagen der Außenwerbung die Anbauverbote des § 9 Abs. 1 FStrG sowie des § 22 Abs. 1 StrG BW in einer Entfernung von bis zu 20 Metern entlang von Bundes- und Landesstraßen, von bis zu 15 Metern an Kreisstraßen und 5 Metern an Radschnellverbindungen. Ausnahmen werden nur in eng begrenzten Fällen durch die Straßenbaubehörde erteilt. Eine zeitbefristete Kampagne zur Erreichung verkehrspolitischer Ziele kann hierzu insbesondere dann gehören, wenn das Verkehrsministerium daran beteiligt ist.

Darüber hinaus sind bei der Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die geltenden Anbaubeschränkungen des § 9 Abs. 2 FStrG und des § 22 Abs. 2 StrG BW zu beachten, die für die Errichtung von Anlagen in einer Entfernung von bis zu 40 m entlang von Bundes- und Landesstraßen, von bis zu 30 m entlang von Kreisstraßen und von bis zu 10 m entlang von Radschnellverbindungen eine Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde vorsehen. Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Zudem unterliegen sie dem Verbot des § 33 StVO. Gemäß § 33 Abs. 1 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch die am Verkehr Teilnehmenden in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses Verbot sieht keine Entfernungsbeschränkung vor und erstreckt sich auch auf innerörtlich angebrachte Werbung, sofern sie sich auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften auswirkt.

Im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit ist ein hindernisfreier Seitenraum der Straße zu gewährleisten. Hierbei ist vor allem ein Augenmerk auf motorradfahrende Verkehrsteilnehmer zu richten. Insbesondere können nicht umfahrbare Hinweisschilder im Seitenraum der Straße eine vermeidbare Gefährdung von Verkehrsteilnehmern darstellen. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit ist bei Neuerrichtung einer

Hinweistafel ein geeigneter Standort unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien auszuwählen. Bestehende Hinweisschilder jeglicher Art sind vergleichbar zu prüfen (bspw. ist ggf. eine Umfahrbarkeit sicherzustellen). Kostenträger für Hinweistafeln mit werbenden Inhalten ist grundsätzlich der Antragsteller.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Unteren Verwaltungsbehörden zu informieren und die Einhaltung des vorgenannten sicherzustellen. Das Schreiben wird bei der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in die Liste der Regelwerke und dort in das Sachgebiet 07 "Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung" im Teilgebiet 4 "Leit- und Schutzeinrichtungen" eingestellt.

gez. Hollatz